

lassen. Die dazu erforderlichen Aufwendungen muß der Vermieter erstatten. Das ist durch Zahlung, Überweisung oder A. möglich. Möchte der Mieter aufrechnen, ist das dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietpreises mitzuteilen unter gleichzeitiger Angabe von Grund und Höhe der Aufwendungen (§ 109 Abs. 2 ZGB). Die Höhe der A. ist gesetzlich nicht begrenzt. Mieter und Vermieter können jedoch die A. in monatlichen Teilbeträgen vereinbaren. Besteht eine Mietergemeinschaft (/ Hausgemeinschaft), ist diese über die durchgeführten Reparaturen und über die beabsichtigte A. in Kenntnis zu setzen.

Aufsichtspflicht der Eltern - sich aus dem / Erziehungsrecht ergebende Pflicht der Eltern zur Beaufsichtigung ihres Kindes. Die A. hat zum Inhalt, das Kind auf unrichtiges Verhalten hinzuweisen, es selbst vor Gefahren zu schützen und auch dafür zu sorgen, daß es anderen Menschen keinen Schaden zufügt und Gegenstände des sozialistischen oder persönlichen Eigentums nicht beschädigt. A. heißt nicht, daß das Kind ständig von einem Erwachsenen beobachtet werden müßte, vielmehr sind Kinder zu befähigen, sich in den vielfältigsten Lebenssituationen richtig zu verhalten. Die A. wird also vor allem durch eine Erziehung der Kinder zu selbständig und bewußt handelnden Persönlichkeiten verwirklicht. Vor allem mit zunehmendem Alter des Kindes wird die A. weniger durch Beaufsichtigung als vielmehr durch eine dem Verständnis des Kindes angepaßte Erziehung erfüllt. Kann ein Elternteil das Erziehungsrecht nicht ausüben, z. B. die noch nicht volljährige Mutter (§52 Abs. 1 FGB), so obliegt ihm dennoch die Beaufsichtigung, wenn er mit dem Kind zusammenlebt. Überträgt der Erziehungsberechtigte die Beaufsichtigung des Kindes anderen Personen, so befreit ihn das nicht von seiner sich aus der A. ergebenden Verantwortung. Er muß sich davon überzeugen, daß diese Personen bereit und vor allem in der Lage sind, das Kind zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht obliegt auch Vormündern (§91 FGB). Auf der Grundlage eines Vertrages, z. B. bei vereinbarter Übernahme einzelner Pflichten aus der A. als / persönliche Dienstleistung, können auch andere Bürger zu Aufsichtspflichtigen werden. Verletzen Eltern oder andere Bürger, die Kinder oder Jugendliche zu erziehen oder zu beaufsichtigen haben, schuldhaft (/ Schuld) ihre Aufsichtspflicht, sind sie nach § 351 ZGB zum Ersatz des / Schadens verpflichtet, den Minderjährige rechtswidrig verursachen. Die / materielle Verantwortlichkeit ist von Umständen abhängig, die in der Person des Kindes liegen (Alter, Entwicklungsstand, Gewohnheiten), aber auch von der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Aufsichtspflichtigen (Berufstätigkeit, Gesundheitszustand, konkrete Situation). Die Schadensregulierung ist in der Regel über die / Haushaltversicherung möglich (/ Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen). Strafrechtlich können Eltern zur Verantwortung gezogen werden, wenn grobe Verletzung von Erziehungspflichten die Entwicklung des Kindes gefährdet, z. B. dazu beige-

tragen hat, daß das Kind eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht (§ 142 StGB).

Obliegt Bürgern eine Aufsichtspflicht in Ausübung ihres Berufes (/ Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrer und Erzieher), so tritt bei deren Verletzung in der Regel / Staatshaftung ein.

Aufsichtspflicht der Lehrer und Erzieher / Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrer und Erzieher

Auftrag / Dienstleistungen / gegenseitige Hilfe

Aufwendungen - materielle Nachteile - meist in geldlicher Form -, die einem Vertragspartner auf Grund des Verhaltens des anderen oder einem Bürger auf Grund eigenen pflichtgemäßen Handelns entstanden sind. Die Erstattung von A. ist z. B. vorgesehen bei berechtigtem Rücktritt von einem Dienstleistungsvertrag oder dessen / Kündigung (§ 186 Abs. 2, § 209 Abs. 1 ZGB), bei der / Anfechtung von Verträgen (§ 70 Abs. 3 ZGB), bei der / gegenseitigen Hilfe (§277, §326 Abs. 1 ZGB) sowie beim Geltendmachen von / Garantieansprüchen (§§ 155,182 ZGB). Außerhalb von Verträgen ist die Erstattung von A. unter anderem vorgesehen bei der Abwehr von Schäden und Gefahren gemäß §326 ZGB (/ Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht), bei Räumung der Wohnung wegen staatlich angeordneter Baumaßnahmen gemäß §110 ZGB und beim / Fund (§359 ZGB). Im Unterschied zum ? Schadenersatz ist hier eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht Voraussetzung.

Im / gerichtlichen Verfahren richtet sich die Verpflichtung zum Ersatz von A. nach dem Ausgang des Verfahrens und der vom Gericht getroffenen / Kostenentscheidung. Unter A. sind dabei notwendige finanzielle Ausgaben einer / Prozeßpartei im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Verfahren zu verstehen, z.B. / Rechtsanwaltskosten, Reisekosten, Verdienstausschlag. Besonderheiten gelten gemäß § 305 AGB, § 168, § 174 Abs. 4 ZPO hinsichtlich der A. in einem arbeitsrechtlichen Verfahren (/ Kosten des Verfahrens).

Ausbauwohnung - Wohnraum, der aus zweckentfremdeten oder bisher für Wohnzwecke ungeeigneten Räumen geschaffen wird. / Rechtsträger, Eigentümer sowie sonstige Verfügungsberechtigte von Wohngebäuden und von anderen für Wohnzwecke ausbaufähigen Gebäuden sind zur Sicherung einer planmäßigen Wohnraumversorgung verpflichtet, zur Gewinnung oder besseren Auslastung von Wohnraum im Rahmen des Planes und der geltenden Ausstattungsstandards den Um- und Ausbau zu gewährleisten. Die Mieter sind nach Möglichkeit in die dazu erforderlichen Maßnahmen einzubeziehen (§20 WLVO). Die örtlichen Räte und die Betriebe fördern und unterstützen durch geeignete Maßnahmen (Planung und Bilanzierung von Baukapazitäten